



Protokoll über das 2. Treffen zur Cochemer Praxis am 18.1.2006 im Familiengericht Karlsruhe

An dem zweiten Karlsruher Treffen zu der Frage, wie die Cochemer Praxis hier in Karlsruhe umgesetzt werden kann, haben etwa 70 Interessentinnen und Interessenten aus allen Berufsgruppen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Karlsruhe und des Landkreises Karlsruhe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Beratungsstellen, Sachverständige und Richterinnen und Richter) teilgenommen. Die breite Resonanz ist zunächst einmal sehr vielversprechend.

1. Für das **Familiengericht** hat Frau Brosch eingangs vorgestellt, was zur Umsetzung der Cochemer Praxis in Karlsruhe von Seiten des Familiengerichts angeboten werden kann. Hierbei handelt sich im Einzelnen um folgende Punkte:
 - Alle Familienrichterinnen und Familienrichter sind interessiert, das „Modell“ einmal in der Praxis auszuprobieren. Das soll in geeigneten Fällen geschehen. Dabei entscheidet letztlich der einzelne Richter/die einzelne Richterin, ob ein geeigneter Fall vorliegt.
In der Regel wird ein geeigneter Fall dann angenommen werden, wenn die Eltern zusammengelebt haben und sich beide im Umkreis von Karlsruhe aufhalten oder - bei fehlendem Zusammenleben, wenn zwischen dem Elternteil und dem Kind bereits eine Beziehung bestanden hat und nunmehr eine Entfremdung droht.
 - Die Fälle sollen intern dokumentiert werden, um so bewerten zu können, ob diese Verfahrensweise sich auch für eine Stadt wie Karlsruhe eignet, bzw. welche Probleme im Einzelnen auftreten.

- Zwischen dem Eingang des Antrags und dem ersten Termin soll ein Zeitraum von maximal 6 - 8 Wochen liegen.
In diesen Fällen soll versucht werden, den Termin mit beiden Anwälten und dem Jugendamt abzusprechen. Ist ein Elternteil nicht anwaltlich vertreten, so soll an ihn der Hinweis ergehen, der anberaumte Anhörungstermin werde unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben.
- Eine Verfahrensweise nach dem „Modell“ setzt voraus, dass zumindest ein Elternteil zunächst Kontakt zum Jugendamt aufgenommen hat. An die Anwälte richtet sich die Bitte, ihre Mandanten entsprechend zu informieren. Die Rechtsantragstelle bei dem Familiengericht soll ebenfalls die Eltern bei Antragstellung entsprechend unterrichten.
- Es ist ein Hinweisblatt des Gerichts entworfen worden (vgl. Anlage), welches den Ladungen beigelegt werden soll. Es stellt die Verfahrensweise vor, erklärt den Ablauf und betont die Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- Ob auch die Kinder bereits vor dem ersten Termin anzuhören sind, das entscheidet jeder Richter, jede Richterin. In einigen Fällen dürfte es zunächst ausreichend sein, dass das Jugendamt die Kinder vor dem Termin angehört hat. Die Anhörung der Kinder kann ggfs. im Beisein eines bereits jetzt hinzugezogenen Verfahrenspflegers erfolgen.
- Falls die Verfahrensweise keinen Erfolg bringt, die Beratung bspw. abgebrochen wird, so wird nach einer entsprechenden Stellungnahme des Jugendamts ein Termin zur erneuten Anhörung anberaumt und dann ggfs. eine Entscheidung getroffen werden.

Folgende Punkte sind bei der gemeinsamen Erörterung zusätzlich deutlich geworden:

1. Missbrauchsfälle, insbesondere Verfahren nach § 1666 BGB, zählen nicht zu den geeigneten Fällen.
2. Die erste Kontaktaufnahme zum Jugendamt als eine Bedingung für das beschleunigte Verfahren bedeutet nicht, dass zunächst dort ein Beratungsprozess fehlgeschlagen sein muss. Ausreichend ist, dass gleichzeitig mit der Antragstellung auch Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird.
3. Ein weiterer Diskussionsbedarf besteht in der Frage, ob Fälle, in denen Gewalt bei der Auseinandersetzung der Eltern eine Rolle gespielt hat, von den geeigneten Fällen auszunehmen sind.

2. Für die **Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe** erklärt Herr Niederbühl:

- Er halte das Angebot des Gerichts mit den Vorstellungen des Jugendamts für kompatibel. Auch das Jugendamt der Stadt Karlsruhe ist der Cochemer Praxis gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen.
- Der Sozialen Dienst habe folgende Standards entwickelt:
 - Der Soziale Dienst nimmt innerhalb von vier Wochen Kontakt zu den Eltern auf.
 - Es besteht die Bereitschaft, an der ersten gerichtlichen Anhörung teilzunehmen, insbesondere, wenn kein Kontakt zu den Eltern zu

Stande gekommen ist und, wenn ein Einvernehmen zwischen den Eltern nicht hergestellt werden konnte.

- Der Soziale Dienst bietet neben den anderen Karlsruher Anbietern Beratungsleistungen als Unterstützung für einvernehmliche Regelungen an.
- Die Fälle von Kindesmissbrauch und Misshandlung werden ausgenommen.
- Voraussetzung für die geschilderte Arbeitsweise ist, dass der schriftliche Bericht entfällt.

Frau Schneider vom **Landratsamt Karlsruhe** teilt mit, intern sei noch keine Absprache erfolgt.

Im Raum Bruchsal habe man gute Erfahrungen mit dem Arbeitskreis Trennung und Scheidung gemacht. Vor diesem Hintergrund sei zunächst angedacht gewesen, die Cochemer Praxis quasi pilotmäßig im dortigen Bezirk umzusetzen.

Grundsätzlich stehe man dem Vorhaben offen gegenüber. Bereitschaft bestehe, in geeigneten Einzelfällen die Cochemer Praxis auch im gesamten Landkreis Karlsruhe auszuprobieren.

3. Von den zahlreich erschienenen **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten** hat sich Frau Noetzel geäußert:

- Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wollten Praxiserfahrung sammeln und ebenfalls in einfacher gelagerten Fällen sogleich anfangen.
- Das Verfahren solle durch einen Antrag angestoßen werden. In einem knappen Schriftsatz werde der Sachverhalt umrissen.
- Die Rolle des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin im Termin (Stichwort Parteivertreter oder "Anwalt des Kindes") ist noch nicht abschließend diskutiert.

4. Für die anwesenden **Beratungsstellen** wies zunächst Frau Niesyto, die Frauenbeauftragte der Stadt Karlsruhe, darauf hin, dass Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spiele, nicht zu den geeigneten Fällen zählen dürften. In diesem Punkt sehe sie noch einen erheblichen Diskussions- und Beratungsbedarf.

Frau Nies de Alva machte auf die Vielfalt der Beratungsangebote aufmerksam. Vor diesem Hintergrund sei es nicht einfach, die passende Beratungsstelle zu finden. Es stelle sich die Frage, an welche Beratungsstelle wende man sich. Innerhalb der Beratungsstellen habe man sich Gedanken gemacht. Ein Ansatz sei, dass jede Beratungsstelle ihre Arbeit transparent mache, ein anderer, dass eine sogenannte "Clearing Stelle" eingerichtet werde.

Herr Niederbühl vom Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe wies darauf hin, dass das Jugendamt als erste Anlaufstelle fungiere und die Eltern bei der Suche der geeigneten Beratungsstelle unterstütze. Diese Überlegungen könnten auch schon im gerichtlichen Anhörungstermin zum Tragen kommen. Der Mitarbeiter des Jugendamts/die Mitarbeiterin des Jugendamts könnte die vielfältigen Beratungsangebote darstellen und entsprechend informieren.

Frau Klaas sprach die Frage der Kosten an. Was die finanzielle Seite angeht, so ist noch einiges zu klären.

Die Mediatorin Frau Harsch-Schmutzer führte aus, dass in der Mediation drei Sitzungen angeboten werden könnten, die kostenmäßig so wie bei den Beratungsstellen gehandhabt werden. Ansprechpartner hierfür sei die Pro Familia. Überlegungen gehen noch dahin, eine Hotline einzurichten.

Frau Zwerger von der Frauen Beratungsstelle hebt noch einmal darauf ab, dass auf die beteiligten Eltern kein Druck hin zu einer schnellen Einigung ausgeübt werden dürfe. Wichtig sei ein schneller Beginn, nicht eine schnelle Einigung.

Von Seiten der Anwesenden des Landratsamts Karlsruhe kam der Vorschlag, auch für den südlichen Landkreis ein Faltblatt zu erstellen, in dem die Beratungsstellen aufgeführt sind.

5. Für die **Sachverständigen** wies zunächst Frau Roux darauf hin, erforderlich sei eine Wissensvermittlung an die Eltern. Die Eltern müssten darüber informiert werden, was die Auseinandersetzung mit den Kindern mache. Hilfreich seien in machen Fällen auch zunächst Einzelgespräche mit jedem Elternteil, anschließend gemeinsame Gespräche.

Die Sachverständige Frau Class gab für diese Berufsgruppe folgendes zu bedenken:

Das Anliegen der Gutachterinnen und Gutachter sei es, die Cochemer Praxis kritisch zu begleiten. Erforderlich sei eine individuelle Lösung. Gegebenenfalls sei eine einvernehmliche Lösung gerade für dieses Kind nicht angesagt. Im

Vordergrund stehe das Kindeswohl. Das erfordere gegebenenfalls, beispielsweise eine Umgangsregelung zunächst gerade nicht durchzuführen.

Frau Class hebt hervor, in der Solidarisierung der Fachleute könne auch eine Gefahr für das Kindeswohl liegen.

Die Gutachterinnen sind auch im Anhörungstermin, wenn sie zu diesem geladen werden, zu einer Beratung bereit. Auch im Anschluss an den Termin sind sie offen, kurz oder mittelfristig eine Beratung durchzuführen. Langfristige Beratungen müssten an die Beratungsstelle verwiesen werden.

Grundsätzlich sollte der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die „Ideologie“ (Cochemer Praxis) über der individuellen Lösung stehe.

Frau Hartbaum griff das auf und regte an, in den Gutachtenauftrag bereits aufzunehmen, wenn die Eltern in eine Beratung geführt werden sollen.

Frau Hartbaum betonte die Rolle **der Verfahrenspflegerin /des Verfahrenspflegers**. Sie verwies auf den Referentenentwurf zum Familienverfahrensgesetz, in welchem die Rolle des Verfahrenspflegers gestärkt werde. Auf den Verfahrenspfleger werde man auch künftig nicht verzichten können. Der Verfahrenspfleger spreche für das Kind. Frau Hartbaum sieht die Gefahr, dass der Verfahrenspfleger zu spät eingeschaltet werde und dass die Interessen des Kindes nicht ausreichend gewahrt seien.

Als Ergebnis des heutigen Zusammentreffens wird festgehalten, dass die Cochemer Praxis jetzt in Karlsruhe entsprechend dem oben beschriebenen Weg umgesetzt werden soll. Die Verfahren werden dokumentiert. Bei dem nächsten Zusammentreffen sollen dann die Erfahrungen ausgewertet werden.

Der nächste Treffen wurde verabredet für

Mittwoch, 10. Mai 2006, 16:00 Uhr

in der Psychologischen Beratungsstelle Otto Sachs Str. 6 in Karlsruhe

Brosch mit Unterstützung von Frau Faden